



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 17.12.2021 - Nummer 29

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

29 Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 25.11.2021 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Anträge auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht einzubringen.

(2) Bei der erstmaligen tatsächlichen Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (Teilnahme an schriftlichen Tests etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(3) In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von Studierenden per E-Mail nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(4) Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der Zulassungsfristen

(1) Wintersemester 2022/23

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 11. Juli 2022

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Montag, 5. September 2022

Die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums beginnt mit Montag, 11. Juli 2022 und endet am Montag, 31. Oktober 2022 gemäß § 62 Abs. 1 UG

(2) Sommersemester 2023

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 9. Jänner 2023

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Sonntag, 5. Februar 2023

Die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums beginnt mit Montag, 9. Jänner 2023 und endet mit Freitag, 31. März 2023 gemäß § 62 Abs. 1 UG

(3) Die besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist.

(4) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 2 UG ist der Antrag bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2022/23 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2023 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung ist für das Wintersemester 2022/23 bis zum 31. Oktober 2022 und für das Sommersemester 2023 bis zum 31. März 2023 möglich.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2022/23 sind alle Anträge von Dienstag, 1. März 2022 bis Montag, 2. Mai 2022 zu stellen:

- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)

- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- Sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsprozedere der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG).

(3) Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 ist die tatsächliche Zulassung zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2022/23 bis 31. Oktober 2022 oder im Sommersemester 2023 bis 31. März 2023 möglich.

§ 4. Festlegung von Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2022/23 am Dienstag, 1. März 2022 und endet am Donnerstag, 30. Juni 2022:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Donnerstag, 7. Juli 2022

(2) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die Zulassungsfrist für das

Wintersemester 2022/23 am Dienstag, 1. März 2022 und endet am Donnerstag, 30. Juni 2022, für das Sommersemester 2023 beginnt sie am Montag, 9. Jänner 2023 und endet am Sonntag, 5. Februar 2023:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten.

Die tatsächliche Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und zusätzlich den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(3) Personen, die vom Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den Antrag auf Zulassung bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2022/23 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2023 zu stellen.

(4) Die tatsächliche Zulassung zu den in Abs. 1 genannten Studien ist im Wintersemester 2022/23 bis 31. Oktober 2022 oder im Sommersemester 2023 bis 31. März 2023 möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl